

Die Deputation hat sich in eine Majorität und Minorität gespalten. Die Majorität (Meinhold, v. Bode, Rülke, Hirschberg) pflichtet dem Beschlusse der Zweiten Kammer, die Beschwerde für völlig begründet zu erachten und sie der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, bei, während das Botum der Minorität (v. Meisch, v. Carlowitz) lautet: „unter den obwaltenden Umständen die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, jedoch es als gerechtfertigt zu erklären, dem königlichen Cultusministerium den Wunsch der Ständeversammlung kund zu thun, in künftigen derartigen Fällen die mildere und freiere Interpretation der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen einzutreten zu lassen.“

### Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1867 und 1868.

x. Leipzig, 14. Januar. Nachdem im Jahre 1867 der dritte Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Leipzig für die Jahre 1865 und 1866 vierzehn Bogen stark erschienen, ist eine zweijährige Pause gefolgt, ehe der nächste Bericht zum Abschluß gelangte, der sich, da die Gewerbekammer sich von der Handelskammer absonderte, „Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1867 und 1868“ benennt, aber vollständig das seit 1865/66 angenommene Schema, welches der Chef des königlich preussischen statistischen Bureaus in Berlin, Regierungsrath Dr. Engel, für die Jahresberichte der preussischen Handelskammern ausgearbeitet hatte, auch für die letzten beiden Jahre beibehält.

Beigegeben ist diesem neuesten Berichte zum ersten Male außer dem Hauptinhaltsverzeichnis ein alphabetisches Sach- und Namenregister, wie solches andere Kammern bei ihren Berichten eingeführt haben. Die Bogenzahl dieses Berichtes beträgt neun.

Aus dem ersten Theile des Berichtes (Ansichten, Gutachten und Wünsche) wollen wir zunächst nur die allgemeine Einleitung hervorheben, die eine allgemeine Uebersicht giebt.

„Seit der Zeit, wo wir unsern letzten Jahresbericht veröffentlichten, ist der Ausbau der Verfassung des Norddeutschen Bundes in erfreulicher Weise fortgeschritten und namentlich auch derjenige Theil der Gesetzgebung, welcher Handel und Verkehr zunächst betrifft, durch eine Reihe wichtiger Reformen gefördert worden.“

Durch das Gewerbegesetz wird der Grundsatz der Gewerbefreiheit auf Gebiete ausgedehnt, welche bisher noch den in Sachsen und anderwärts schon früher beseitigten Schranken in größerem oder geringerem Maße unterworfen waren. Bei der Gemeinsamkeit der Interessen des Handels- und Gewerbestandes in den deutschen Staaten werden die segensreichen Folgen dieses Gesetzes auch für uns nicht ausbleiben; unmittelbar erfährt unsere Gesetzgebung dadurch einzelne nicht unwichtige Aenderungen, welche wenigstens in der Mehrzahl einen Fortschritt zu größerer Freiheit enthalten; wir wollen hier nur das Verhältniß der gewerblichen Niederlassung zum Gemeindebürgerrecht hervorheben. Ebenso bezeichnen die Maß- und Gewichtsordnung, die Aufhebung der Schuldhaft und die Einschränkung der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen, das Wechselgesetz, die Erhebung des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung zu Bundesgesetzen, die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen und das Gesetz über gegenseitige Gewährung der Rechtshilfe bedeutungsvolle Schritte in der Entwicklung der einheitlichen Gesetzgebung auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Auch die Verwandlung des Wechselstempels in eine Bundesabgabe muß dahin gerechnet werden, insofern die Verschiedenheit der Particulargesetze in dieser Hinsicht und die mehrfache Besteuerung eines und desselben Objectes in verschiedenen Bundesländern dadurch beseitigt wird.

Die hier und da sehr sanguinischen Hoffnungen, welche an den Zusammentritt des Zollparlaments geknüpft worden waren, haben sich bis jetzt nur zu einem kleinen Theile verwirklicht. Doch ist das neue Vereinszollgesetz ein Ergebnis, dessen Tragweite wir am wenigsten unterschätzen werden.

Daß die Schwierigkeiten, welche der Ausführung der Tarifreform bis jetzt im Wege gestanden haben, in der nächsten Saison endlich beseitigt werden, läßt sich mit Zuversicht hoffen.

Die Beziehungen zum Auslande haben durch die Handelsverträge mit Oesterreich, Spanien, dem Kirchenstaate, der Republik Liberia, ferner mit der Schweiz und mit Japan, durch eine Reihe von Postverträgen, durch die Literar- und Consular-Conventionen, welche mehreren der bezeichneten Handelsverträge ergänzend hinzugefügt worden sind, und durch die umfassende Regelung des Bundesconsularwesens werthvolle Förderung und Erleichterung erfahren. Die Vortheile, welche der neue russische Zolltarif dem Handel gewährt, sind leider nur in vereinzelten Branchen von nennenswerther Bedeutung. Zu wünschen bleibt noch vor Allem eine Aenderung in der Zollpolitik der Vereinigten Staaten, deren nachtheiligen Einfluß auf unsern Handel und Gewerbe wir an den verschiedensten Stellen unseres Berichtes zu verzeichnen haben.

In dem innern Verfassungsleben Sachsens ist durch das neue Wahlgesetz ein unleugbarer Fortschritt geschehen; ohne uns auf

eine Beurtheilung desselben näher einzulassen, fühlen wir uns doch gedrungen hervorzuheben, daß der Fortbestand der Scheidung zwischen Stadt und Land in der Landesvertretung mit den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit sich gestaltet haben, nicht im Einklang steht. Wir fürchten, es werde durch diese Scheidung die zum Nachtheil beider Theile früher oft zu Tage getretene Eifersucht neue Nahrung erhalten, während durch die Aufhebung des unnatürlichen Unterschiedes die Erkenntniß, daß die wohlverstandenen Interessen von Stadt und Land, von Grundbesitz und Handel und Gewerbe Hand in Hand gehen, sich zuversichtlich schnell Bahn brechen würde. Von diesem Gesichtspuncte aus billigen wir auch vollkommen das Aufheben einer besonderen Vertretung von Handel und Industrie in der Zweiten Kammer.“

### Zwölftes Gewandhaus-Concert.

Leipzig, 14. Januar. Nichts ist auf der Erde ohne Beschwerlichkeit; die größte Mühe, höchste Sorgfalt und angestrengteste Thätigkeit verlangt aber neben der Wissenschaft die Kunst, welche nur Der vollkommen begreift, dessen Einsicht und Kenntniß sich auch auf die technischen Grundlagen erstrecken. Wenn Jemand ein Instrument so spielt, daß er die Deffentlichkeit erforderlichenfalls nicht zu scheuen hat, dann wird er bei sonstiger Klarheit über künstlerische Begriffe den Nutzen des technischen Elements und die Tragweite desselben für die Entfaltung der Individualität genau zu beurtheilen vermögen. Das oberste Princip bei allem musikalisch-technischen Studium ist die Ordnung, sowohl in der Folge der vorzunehmenden Uebungen, als auch bei Ausführung der Etüden, und es bewährt sich dann bei richtiger Beobachtung dieses wichtigen Punctes, daß auf strenges Ordnen, raschen Fleiß der allerschönste Preis erfolgt. Diesen hat im zwölften Gewandhaus-Concert Fräulein Emma Brandes, die 16jährige Pianistin aus Schwerin, davongetragen. Dieselbe ist nach Angabe eines Frankfurter Correspondenten am 20. Januar 1854 zu Neubudow bei Schwerin, woselbst ihr Vater als Cantor und Lehrer fungirt, geboren. Aufmerksam geworden auf die Fähigkeiten des Kindes brachte letzterer dieses nach Schwerin zum Hofcapellmeister Schmitt, welcher unter treulicher Beihilfe des Hofpianisten Holtermann in der uneigennützigsten Weise die Studien des Mädchens leitete. Daß die Methode im Lehrgange und die ganze Unterweisung vorzüglich gewesen ist, beweisen die Leistungen der jungen Pianistin, deren Beherrschung des Mendelssohnschen G-moll-Concertes dem Publicum Bewunderung abnötigte. Vor allen Dingen besitzt Fräulein Brandes große Ruhe des Arms und des Handgelenks beim Legatospiel; — vollkommen gleichmäßig und ohne jegliche Rückung bewirkt die junge Künstlerin das Unterstücken des Daumens in Tonleiterpassagen; diese selbst sind äußerst sauber herausgearbeitet im Forte, Piano, Crescendo und Decrescendo; der Anschlag ist wie der Energie und Einsicht der Lehrer; letztere haben gewußt, daß in der Kunst „das Tappen“ nichts hilft, — „eh' man was Gates macht, muß man es erst recht sicher kennen“. Die jugendliche Virtuosa, welche auch die Gesangsstellen des herrlichen G-moll-Concertes von Mendelssohn — (bekanntlich dem Fräulein Delyphine von Schaurath, einer ausgezeichneten Pianistin gewidmet) — mit Innigkeit und Verständniß reproducirte, erntete überaus reichen Beifall und stürmische Hervorrufe, so daß sie sich veranlaßt sah, nach dem Vortrage des durch Handüberschlagen schwierigen Presto A dur von D. Scarlatti, des Fantasiestückes „Des Abends“ von R. Schumann und des Rondo C dur von E. M. von Weber noch das Mendelssohn'sche Lied ohne Worte Nr. 3 zuzugeben. Die Poesie Schumann's wird erst bei noch größerer geistiger Reife das Gemüthsleben der jungen Künstlerin durchdringen, während die übrigen Stücke der genannten Meister in anziehendster Gestalt erschienen. Frau Besckla-Leutner, deren Vorzüge wir schon früher mehrfach gewürdigt haben, und welche sich auch in diesem Concerte trotz nicht ganz glücklicher Disposition als Meisterin ersten Ranges zeigte, erhielt Hervorrufe nach Ausführung der Arie aus Mendelssohn's Elias: „Höre, Israel, höre des Herrn Stimme“, wie nach der Arie aus den „Jahreszeiten“ von J. Haydn mit vorausgehendem Recitativ: „Willkommen jetzt, o dunkler Hain“. Sowohl im Accompanement, als auch bei Production der so anmuthigen, diatonisch-kastroll gestalteten schottischen Duvertüre „Im Hochland“ von H. B. Gade und der herrlichen Lebensfrischen, in Leipzig schon längst eingebürgerten Symphonie B dur von Robert Schumann bewunderten wir die Ausdauer des Orchesters, besonders aber der Bläser, welche nach den großen Anstrengungen in der letzten Zeit mit künstlerischer Kraft ihre Aufgaben lösten. Einige kleine Flecken im Gemälde